

1. Der Auftraggeber erhält über sämtliche Gebühren eine Rechnung. In der Teilnehmergebühr sind die Kosten für Bewirtung nicht enthalten. Der Teilnehmer (TN) / Auftraggeber (AG) hat die Gebühr für die Veranstaltung, unabhängig von den Leistungen Dritter, spätestens bis zu dem in der Rechnung genannten Termin bzw. zu Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.
2. Die Verkehrsinstitut Nord GmbH (im Folgenden VIN) behält sich den Wechsel angekündigter Referenten / Moderatoren aus organisatorischen Gründen, unter Wahrung der Veranstaltungsqualität, vor. Der Wechsel eines Referenten / Moderators berechtigt den TN / AG weder zum Rücktritt noch zur Gebührenminderung.
3. VIN hat das Recht, bei ungenügender Beteiligung die Veranstaltungen abzusagen. In diesem Falle werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe zurückerstattet oder als Guthaben für einen Folgetermin verbucht. Weitergehende Ansprüche bestehen für den TN / AG nicht. Vereinbarte Firmenveranstaltungen werden ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht abgesagt.
4. VIN schließt jegliche materielle und immaterielle Haftung aus, soweit ein Schaden des TN / AG weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der VIN oder eines Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist.
5. Sämtliche Lernmittel / Handouts dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der VIN vervielfältigt und / oder weitergereicht werden.
6. Das Fahrerprogramm / Fahrsicherheitstraining dient dem Üben von Fahrverhaltensweisen in Alltags- und Grenzsituationen und soll nicht zum Herbeiführen gefährlicher Situationen oder Schäden führen. Deshalb sind folgende Festlegungen zur Sicherheit während des Trainings einzuhalten:
 - 6.1 Die Teilnehmer werden zu Beginn des Trainings unterschriftlich über die Bedingungen und Verhaltensregeln mit folgenden Schwerpunkten belehrt:
 - Besitz eines gültigen Führerscheins
 - nur der vom Moderator beaufsichtigte Teilnehmer beginnt die Übung auf Signal
 - strikte Einhaltung der Festlegungen des Moderators
 - 6.2 Für die benutzten Kraftfahrzeuge müssen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen bestehen.
 - 6.3 Die Fahrzeuge müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden (Lenkung, Bremsen, Bereifung, keine Leckstellen im Kraftstoff-, Schmier- bzw. Kühlsystem).
 - 6.4 Versicherungstechnisch müssen folgende Sachverhalte bei Schäden beachtet werden:
 - erleidet das Fahrzeug eines TN / AG trotz exakter Instruktion wegen eines Fahrfehlers oder Nichtbeachten der Anweisung einen Schaden, muss die Kaskoversicherung des Fahrzeuges regulieren,
 - wird bei gleicher Ausgangslage dabei ein Schaden an Ausrüstung oder angrenzender Gegenstände herbeigeführt, muss die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges regulieren,
 - bei nachweisbarer falscher Instruktion, genauem Befolgen und dabei erlittenen Schaden, tritt die Veranstalterhaftpflicht ein,
 - die Übungen sind so ausgelegt, dass keine Überbeanspruchung der Fahrzeuge auftritt, Bruchschäden oder technische Ausfallerscheinungen gehen bei sachgerechter Instruktion zu Lasten des TN / AG,
 - bei Betreten der Übungsflächen, trotz erhaltener Belehrung über die Aufenthaltszonen und dabei erlittenen Schadens, haftet der Verursacher.
 - 6.5 Sind Schäden aufgetreten (unabhängig vom Schadenumfang) ist ein Schadenprotokoll sofort zu erstellen. Es sind mindestens 2 Zeugen zu benennen.
7. Rücktritt:

Der TN / AG kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der TN / AG vom Vertrag zurück oder tritt er das Training nicht an, so ist an VIN ein angemessener Ersatz für die getroffenen Trainingsvorbereitungen sowie die Aufwendungen zu bezahlen. Der Ersatzanspruch der VIN darf gemäß nachfolgender Aufschlüsselung pauschaliert werden.

Tritt der TN / AG bis zu 7 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung, unabhängig aus welchen Gründen, vom Vertrag zurück, werden 30 % der vollen Gebühr erhoben.

Bei einem Rücktritt bis 3 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung sind 50 % der vollen Gebühr zu bezahlen. TN / AG, die nach Beginn der Veranstaltung zurücktreten oder zu dieser nicht oder nur zeitweilig erscheinen, sind grundsätzlich zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

Der TN / AG hat die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwendersatzes / Schadensersatzes. Weist ein TN / AG der VIN GmbH nach, dass ihr tatsächlich nur geringere Aufwendungen als laut Aufwenderspauschale entstanden sind, können durch VIN nur diese gefordert werden. Der Rücktritt ist schriftlich an die VIN GmbH zu richten, für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang bei der VIN GmbH maßgeblich.
8. Gerichtsstand ist Itzehoe.